



VERBOT

Gemäss richterlicher Verfügung vom 11. Aug. 2008 wird unter Androhung von Polizeibussen bis Fr. 200.- untersagt:

- das Füttern der Wildparktieren durch Unberechtigte auf dem gesamten Areal des Wildparks Langenberg
- das Mitführen von Hunden in der Westseite des Wildparks Langenberg Kat. 4622 und im grossen Parkteil Kat. 4416 des Wildparks Langenberg ist das Mitführen von Hunden an der Leine erlaubt, ausser an mit Hundeverbot bezeichneten Stellen.

Langnau a. A., 06. Februar 2009

Gemeindeammannamt Langnau a. A.
E. Füg-Pel